

## Zusammenfassung der Begehungen in Obersinn

### Methodisches Vorgehen

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten. Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

**Tabelle 1:** Kartierzeiten und Wetterbedingungen während der Erfassung der Avifauna

Datum	Kartierzeit	Wetter
15.04.2022	08:30 - 09:30	sonnig, windstill, 9°C
01.05.2022	07:00 - 08:00	sonnig, 13°C, windstill
15.05.2022	07:00 - 08:00	leicht bewölkt, 11°C, windstill
29.05.2022	07:00 - 08:00	sonnig, 16°C, leichte Brise
18.06.2022	07:00 - 08:00	sonnig, 14°C, windstill
28.06.2022	06:30 - 07:30	sonnig, 18°C, leichte Brise

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Reptilien** erfolgte über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet im Zeitraum Mai und Juni. Für die Datenerhebung sind vier Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Das Vorhandensein von grabfähigem Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und zum Wintereinstand) wurden berücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

**Tabelle 2:** Kartierzeiten und Wetterbedingungen während der Erfassung der Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
01.05.2022	08:30 - 09:30	sonnig, 16°C, windstill
15.05.2022	08:30 - 09:30	leicht bewölkt, 13°C, windstill
29.05.2022	08:00 - 09:00	sonnig, 19°C, leichte Brise
18.06.2022	08:00 - 09:00	sonnig, 18°C, windstill

## **Bestand und Darlegung der betroffenen Arten**

### **Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Im Vorhabensgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich nicht um nach §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen. Die Wiese ist zwar krautreich und es konnten einige Kennarten strukturreichen Dauergrünlandes festgestellt werden (z.B. *Centaurea jacea* agg. *Achillea millefolium*, *Ajuga reptans*), die Gesamtdeckung dieser Arten unterschreitet allerdings 25%.

Bei den im Südwesten angrenzenden Flurstücke 3319 und 3321 konnte die Biotopkartierung aus dem Jahr 2015 bestätigt werden.

### **Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

#### **Säugetiere**

Im Vorhabensgebiet konnten keine Fortpflanzungsstätten für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützte Säugetiere vor. Viele Fledermausarten orientieren sich allerdings bei der Jagd bevorzugt an Leitstrukturen wie Hecken, Gehölzreihen und ähnlichem. Diese Strukturen sind im Vorhabensgebiet mehrmals vertreten. Um diese sensiblen Bereiche zu schützen, sollten Maßnahmen getroffen werden.

#### **Reptilien**

Im Untersuchungsgebiet konnte kein Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter festgestellt werden. Vereinzelt konnten in den Randbereichen des Untersuchungsgebiets geeignete Habitate festgestellt werden. Zu nennen wäre hier vor allem der Bahndamm am östlichen Randbereich. Im Vorhabensgebiet selbst kommen keine geeigneten Habitate vor. In diesem Bereich lässt zudem die bestehende Wohnbebauung im Süden auf einen hohen Jagddruck durch Haustiere, insbesondere Katzen schließen. Durch das geplante Bauvorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population zu rechnen.

#### **Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere**

Im Vorhabensgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es konnte kein Großer Wiesenknopf, die Hauptfutterpflanze des Wiesenknopfameisenbläulings festgestellt werden.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

## Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da die Wirkung eines Bauvorhabens meist über das Vorhabensgebiet hinausreicht, wurde das Untersuchungsgebiet, innerhalb welchem Kartierungen stattfanden, leicht größer gefasst. Im Offenland wird ein Puffer von 100 m angesetzt, entlang des Waldrandes werden lediglich 25 m Puffer eingeplant.

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 1). Einige sind als saP-relevant und dem Vorhaben gegenüber empfindlich einzustufen. Andere werden als „Allerweltsarten“ eingestuft, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Die Allerweltsarten kommen allesamt aus der Gruppe der Heckenbrüter und Siedlungsbewohner.

Die Lage der Revierzentren der saP-relevanten Arten kann der Abb. 1 entnommen werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden. Da das Gelände durch die Bebauung und die Gehölzbestände recht strukturiert erscheint, ist dies durchaus plausibel. Bei zwei Begehungen konnte eine Feldlerche auf Nahrungssuche auf der Ackerfläche nordwestliche des Vorhabens beobachtet werden. Die Revierzentren befinden sich allerdings außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Die Hecken und Gehölze des Untersuchungsgebiets sind gut bevölkert. Es konnten Dorngrasmücken, Goldammern, Gartenrotschwänze, eine Klappergrasmücke sowie Haussperlinge festgestellt werden. Der Großteil der Brutplätze dieser Art liegt außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens auf diese Arten. Da die Fläche allerdings auch als Nahrungshabitat genutzt wird, ist eine negative Beeinflussung der lokalen Population nicht komplett auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet wird zudem von verschiedenen saP-relevanten Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Es konnten ein jagender Turmfalke, ein Mauersegler, Rauchschwalben sowie Stieglitze beobachtet werden. Da der Aktionsradius dieser Tierarten recht groß ist, hat das Bauvorhaben kaum Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten.



**Abbildung 1:** Lage der Revierzentren. Goldammer (gelb), Dorngrasmücke (blau), Gartenrotschwanz (rot), Haussperling (grün), Klappergrasmücke (dunkelblau). Das Vorhabensgebiet (rot umrandet) und das weiter gefasste Untersuchungsgebiet (blau umrandet) (Luftbild: LBDV)

**Tabelle 3:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten (Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand Kontinental	saP-relevant + Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	günstig	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	ungünstig/unzureichend	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	ungünstig/unzureichend	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	günstig	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	ungünstig/unzureichend	*

(\*)grundsätzlich saP-relevante Arten, die in der Untersuchung als Brutvogel festgestellt wurden. Deren Brutplatz liegt jedoch so weit vom Vorhabensgebiet entfernt, dass keine Beeinträchtigung eintritt.

## Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M02:** Die Gehölzreihe im Westen sowie im Nordosten des Vorhabensgebiets ist als Bruthabitat der Dorngrasmücke zu erhalten.
- **M03:** Wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen, muss die momentane Vegetation erhalten bleiben. Zu den zu erhaltenden Gehölzen muss dauerhaft ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. In diesem Bereich muss ein Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür muss dieser Bereich einmal jährlich, allerdings frühestens ab 15. Juli gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- **M04:** Fällt die Bauphase in den Brutzeitraum der Heckenbrüter, muss zu den zu erhaltenden Gehölzen ein Pufferstreifen von 3 m eingehalten werden. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Um dies sicherzustellen, ist der Bereich mit einem nicht verrückbaren Zaun zu sichern.
- **M05:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

## CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Es sind keine CEF-Maßnahmen nötig.

## Weitere Maßnahmenempfehlungen

Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen. Eine Umsetzung ist zwar nicht verpflichtend, dennoch kann oftmals mit wenig Aufwand eine Verbesserung für die lokalen Populationen erreicht werden.

- **M06:** Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung zu beachten:
  - Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung muss situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen über 10m<sup>2</sup> 2-5cd/m<sup>2</sup>.
  - Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen, insbesondere des Waldrandes im Osten, ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
  - Die Beleuchtungsdauer muss am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar.
  - Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.
- **M07:** Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere, wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches müssen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet.



Ansbach, 02.08.2022

gez. Julia Bogner